STIFTUNG DATENSCHUTZ

Stiftungsbrief **Sommer 2026**

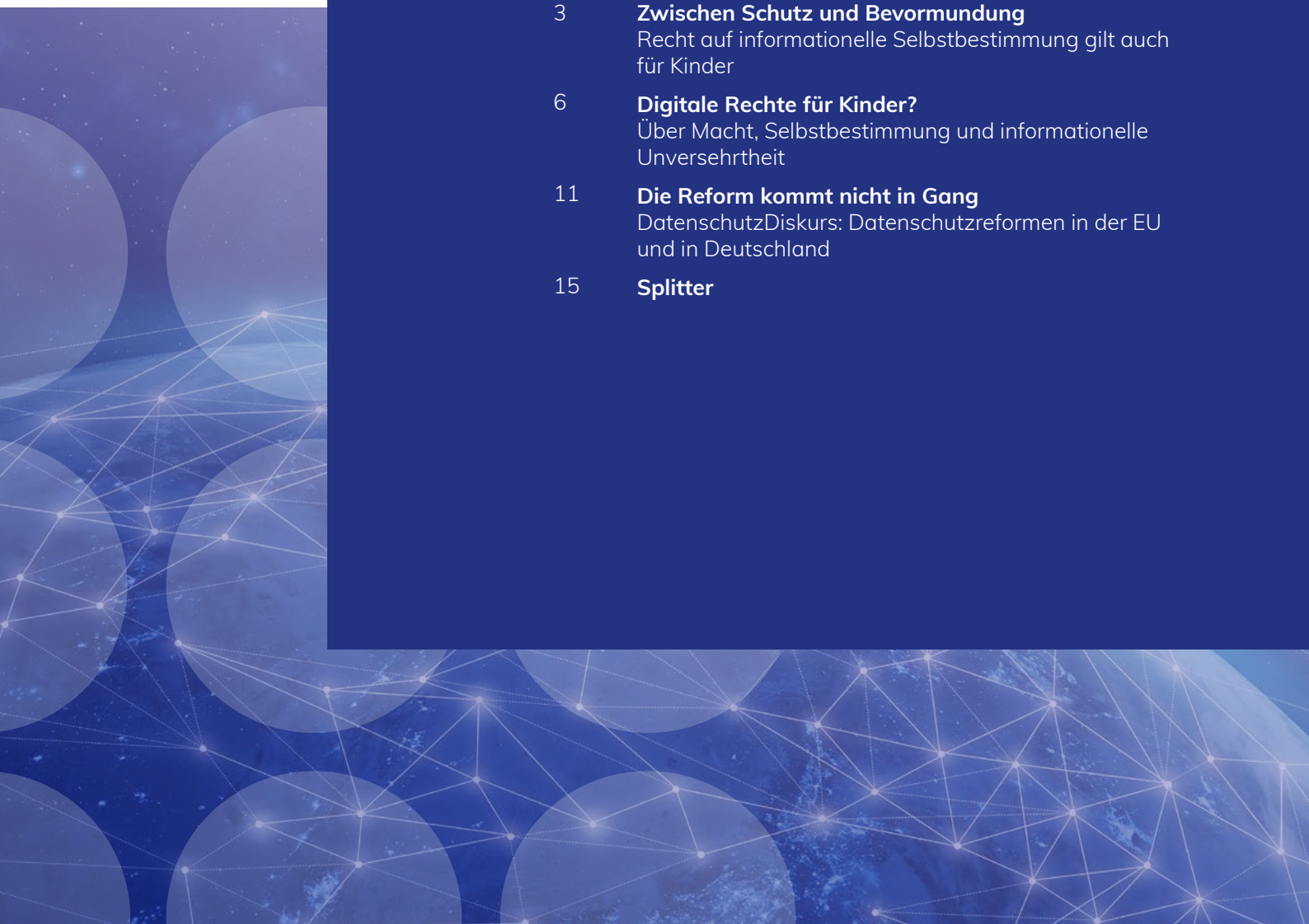
Überblick

3 **Zwischen Schutz und Bevormundung**
Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt auch für Kinder

6 **Digitale Rechte für Kinder?**
Über Macht, Selbstbestimmung und informationelle Unversehrtheit

11 **Die Reform kommt nicht in Gang**
DatenschutzDiskurs: Datenschutzreformen in der EU und in Deutschland

15 **Splitter**





Liebe Leserinnen und Leser,

Datenschutz ist ein Grundrecht. Als solches gilt es auch für Kinder und Jugendliche. Doch was als Schutzgedanke beginnt, endet häufig in Bevormundung. Als Stiftung Datenschutz wollen wir bei diesem komplexen Thema Hilfestellung geben. Neben unserem Gutachten und der dazugehörigen Handreichung ***Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen*** haben wir beim DatenTag im Januar über den Umgang mit personenbezogenen Daten dieser Betroffenengruppe diskutiert.

Ein Dauerbrenner in Datenschutzkreisen ist die DSGVO-Reform. Kommt sie oder kommt sie nicht? Und wenn ja, in welchem Ausmaß? Über Erwartungen und Enttäuschungen haben wir beim DatenschutzDiskurs im Juni gesprochen. Eine Zusammenfassung der Diskussion finden Sie hier im Stiftungsbrief. Außerdem stellen wir Ihnen neue Publikationen vor und berichten zu Neuigkeiten aus unserer Rubrik Datenschutz im Fokus sowie aus dem DatenschutzArchiv.

Und an dieser Stelle noch eine Mitteilung in eigener Sache: Dies ist der letzte Stiftungsbrief, in dem ich persönlich Sie als Lesende begrüßen kann. Nach vielen Jahren, in denen ich den Aufbau der Bundesstiftung organisieren und ihre Geschicke lenken durfte, ist für mich im Sommer dieses Jahres der Abschied gekommen. Der Datenschutz wird auch weiterhin mein Feld sein. Um das Fortkommen und Wohlergehen der Stiftung Datenschutz wird sich jedoch zukünftig im Vorstandsamt jemand Neues kümmern.

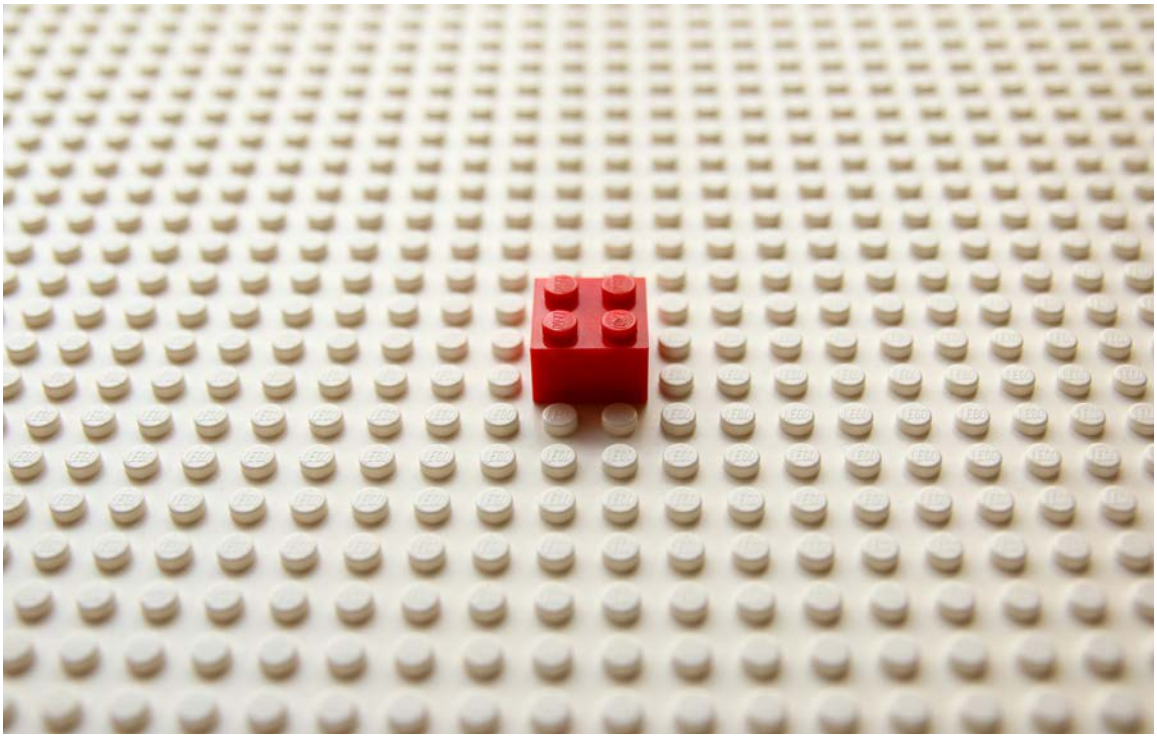
Für Ihrer aller Unterstützung, für Ihr Interesse an der Arbeit von meinem Team und mir und für Ihr langjähriges Vertrauen dankt ganz herzlich

Frederick Richter,
Vorstand der Stiftung Datenschutz

RECHT AUF INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG GILT AUCH FÜR KINDER

Zwischen Schutz und Bevormundung

Am 21. Januar 2026 lud die Stiftung Datenschutz wieder zum DatenTag in den ChangeHub Berlin ein. Expertinnen und Experten diskutierten über **„Personenbezogene Daten: Besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche“** und verhalfen so einem oft vernachlässigten Thema zu mehr Aufmerksamkeit.



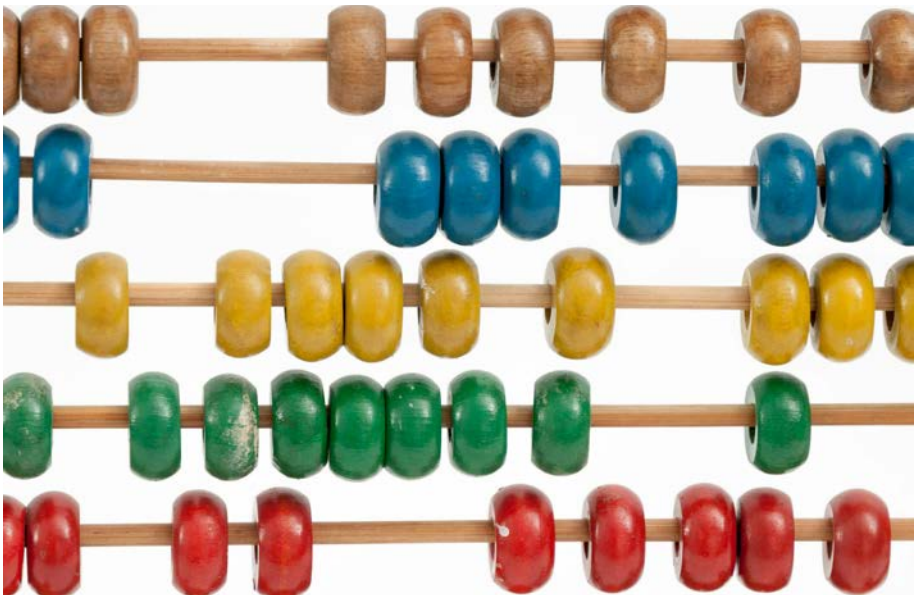
Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei ein Grundrecht, welches auch für Kinder gelte – daran erinnerte Juristin Dr. Diana Ettig in ihrem Vortrag, in dem sie auch das von ihr verfasste und von der Stiftung Datenschutz veröffentlichte Gutachten **Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen** vorstellte. Gehe es um Kinder, schwinge immer eine Diskrepanz zwischen Schutz und Bevormundung mit.

Mit dieser Beobachtung schloss sie sich ihrer Vorrednerin Kirsten Bock, Wissenschaftliche Leiterin bei der Stiftung Datenschutz, an. Sie plädierte dafür, Kinder mehr einzubeziehen, statt sie wie eine Randnotiz zu behandeln. Die Probleme im Netz seien von Erwachsenen gemacht. Die Lösung könne nicht sein, die Rechte und Freiheiten von Kindern und Jugendlichen einzuschränken.

Datenschutz in der Schule

Wie es anders gehen könnte, stellte Maria Christina Rost, Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, in ihrer Keynote vor. Sie erklärte Datenverständnis zur Schlüsselkompetenz und forderte eine Art Datenschutzführerschein, der – ähnlich der Verkehrserziehung – schon in der Grundschule verankert sein müsse.

Daran knüpfte Rudi Kramer vom Projekt „Datenschutz geht zur Schule“ an. Wie Datenschutz vermittelt werde, hänge immer auch von der Lehrkraft ab. Besonders wichtig sei ein vertrauensvoller Umgang mit den digitalen Problemen von Kindern. Nur wenn Kinder sich sicher fühlen und keine negativen Konsequenzen – etwa den Entzug ihres Smartphones – befürchten müssten, seien sie bereit, um Hilfe zu bitten. Dieses Vertrauen sei jedoch nicht immer gegeben.



Sichere Dienste

Die Daten von Kindern und Jugendlichen zu schützen, ist auf unterschiedliche Weise möglich. Max-R. Ulbricht, Mitarbeiter bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, sprach über KI-Werkzeuge im Schul- und Lernkontext. Einige Schul-KI-Tools schneiden in Sachen Datenschutz gut ab. Wichtig sei, dass die Daten nicht für KI-Training genutzt werden. Ein Eingabefilter, der Kinder daran hindert, sensible Daten einzugeben, wäre wünschenswert.

Prof. Dr. Martin Steinebach vom Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie demonstrierte, wie eine datensparsame Altersverifikation funktionieren könnte. Der Dienstanbieter erhält damit keine Daten der Nutzenden. Stattdessen verifiziert eine dritte Instanz das Alter.

Stimmen der Teilnehmenden

Wir freuen uns über die positive Resonanz zur Veranstaltung, die im Saal, aber auch in den sozialen Netzwerken, geteilt wurde:

„Vielen Dank dass ihr dieses wichtige Thema der Kinder und Jugendlichen an eurem DatenTag aufgegriffen habt. Leider fallen die Kinder und Jugendlichen in vielen Bereichen unter den Tisch bzw. werden übergangen. Daher: Großes Lob."

„[...]Besonders deutlich wurde dabei erneut, wie anspruchsvoll die Übersetzung rechtlicher Anforderungen in tragfähige, alltagstaugliche Strukturen ist: gerade dort, wo Verantwortung, Technik und Organisation zusammenkommen. [...] Vielen Dank für die gelungene Veranstaltung, die fundierten Inhalte und den offenen Austausch."

Auch das Gutachten und die begleitend dazu erschienene Handreichung für die Praxis kamen gut an:

„Besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche: Vielen Dank Stiftung Datenschutz für das umfangreiche Gutachten und die hilfreiche Handreichung!"

„Gerade für Ehrenamtliche eine spannende tiefe Lektüre für den Datenschutz! Danke Stiftung Datenschutz!"

Handreichung

Zusätzlich zu unserem Gutachten ***Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen*** haben wir in einer **Handreichung** die wichtigsten Handlungsempfehlungen daraus zusammengefasst. Sie richtet sich an Menschen ohne juristische Kenntnisse, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen verarbeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vereinen, aus deren Praxis auch die meisten Beispiele stammen. Da die rechtlichen Vorgaben für alle Verantwortlichen gleich sind, gelten die Empfehlungen aber auch für andere Organisationen.



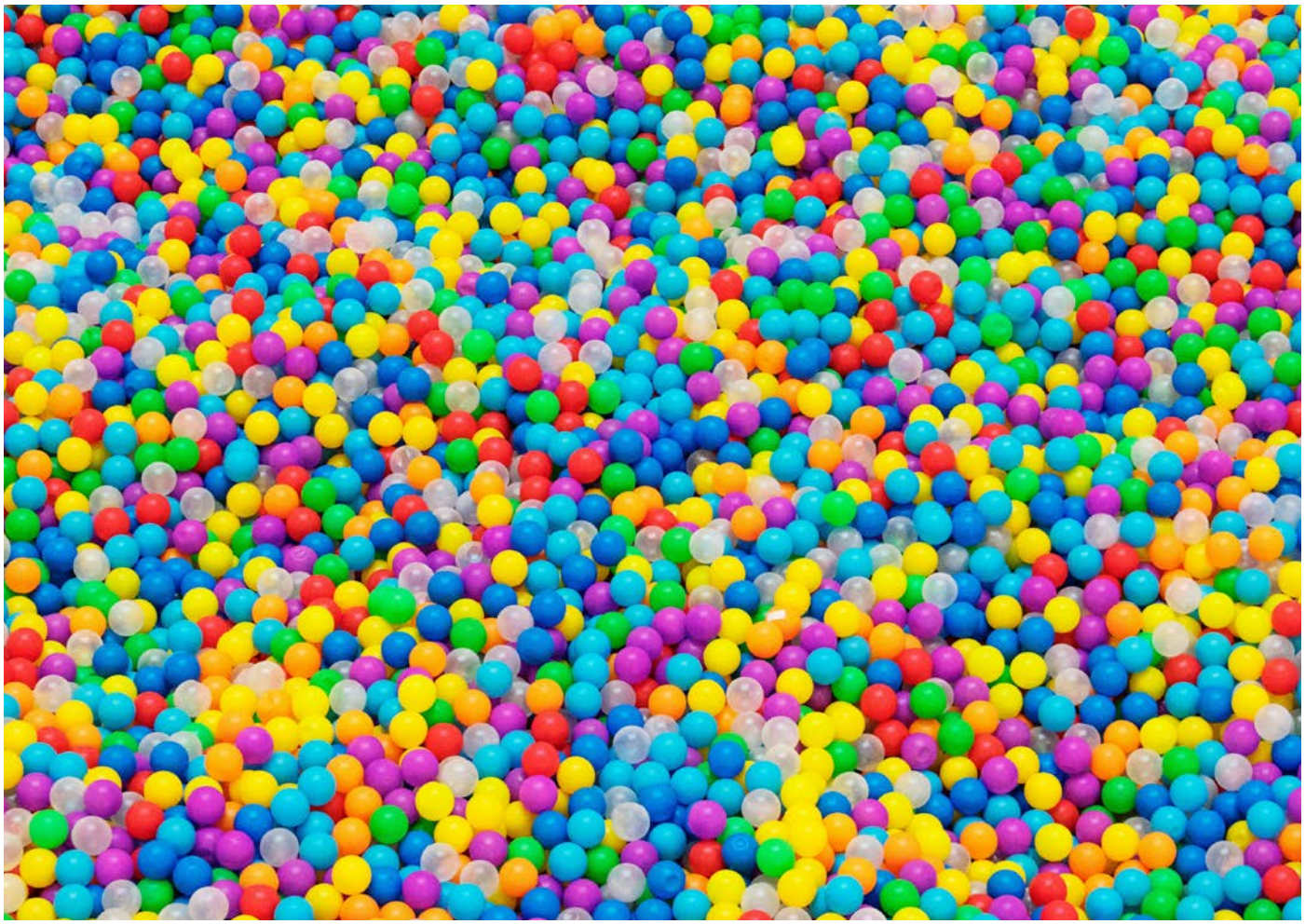
Kirsten Bock ist Juristin mit Schwerpunkt Rechtsphilosophie und wissenschaftliche Leiterin der Stiftung. Sie bearbeitet Problemstellungen zum Datenschutzrecht, zur Anonymisierung von Daten sowie zur Zertifizierung von Datenschutzbeauftragten und betreut wissenschaftliche Projekte.

ÜBER MACHT, SELBSTBESTIMMUNG UND INFORMATIONELLE UNVERSEHRTHEIT

Digitale Rechte für Kinder?

von Kirsten Bock

Kinder bewegen sich heute selbstverständlich in digitalen Räumen, in denen Chancen der Teilhabe mit Risiken verbunden sind. Die rechtliche und politische Antwort auf diese Problematik wird häufig unter dem Schlagwort des „Kinderschutzes“ diskutiert und ist oft mit Forderungen nach Überwachung, Beschränkung oder Ausschluss aus digitalen Kommunikationsräumen verbunden. Dies wirft zentrale grundrechtliche Fragen auf. Dabei müssen sich staatliche Schutzpflichten und elterliche Fürsorge mit der informationellen Selbstbestimmung von Kindern vereinbaren lassen, ohne dass dabei Freiheits- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen strukturell verkürzt werden. Die folgenden Überlegungen thematisieren diese Spannungslage.



Zwischen Kontrolle und Vertrauen – Fürsorge und Grundrechtsverletzung

Wenn Erwachsene über Kinder sprechen, dann oft mit dem Brustton moralischer Überzeugung. Anstatt die manifesten Probleme von Gewalt, gewalttätiger Pornografie, Grooming und weiteren Gefahren für Kinder in der digitalen Sphäre zu adressieren, sollen Chatkontrollen, Smartphone-Verbote oder Altersgrenzen für mehr Sicherheit sorgen.

Diese Maßnahmen stellen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz und insbesondere die informationelle Selbstbestimmung dar. Die Maßnahmen lassen sich als paternalistische Eingriffe charakterisieren, die darauf abzielen, Sicherheit zu schaffen, indem Freiheiten eingeschränkt werden. Bemerkenswert ist dabei, dass Kinder und Jugendliche, deren Schutz durch die Maßnahmen intendiert wird, in der Regel weder befragt noch beteiligt werden. Diese Entwicklung betrifft nicht ausschließlich Kinder, jedoch wird der Kinderschutz zumeist als vorgeschobene Begründung ins Feld geführt.

Macht, Schutz und die Normalität des Adultismus

Erwachsene haben Macht über Kinder – eine scheinbar banale Feststellung, die eine gewaltige gesellschaftliche Tragweite hat. Diese Macht manifestiert sich in verschiedenen Formen. So treffen Eltern Entscheidungen, Lehrkräfte führen Bewertungen durch und Gesetzgeber setzen Altersgrenzen. Adultismus[1] bezeichnet die Herabsetzung von Kindern durch Erwachsene aufgrund ihres Alters und kann als ein tief verankertes Strukturprinzip moderner Gesellschaften verstanden werden. Dieses Prinzip impliziert eine systematische Ablehnung von Autonomie und Mitsprache für Kinder,[2] und zeigt sich in alltäglichen Hierarchien. Kinder werden „erzogen“, nicht „gebildet“; ihnen wird das Recht zugestanden, sich zu äußern, sie müssen aber „gehorchen“. Diese Asymmetrie erscheint so selbstverständlich und normal, dass sie häufig nicht wahrgenommen wird.

Die Altersdiskriminierung, die junge Menschen erfahren, manifestiert sich über Normen, Disziplin und Kontrolle.[3] In Schule, Familie und Gesetzen wird „Kindschaft“ als ein Objekt elterlicher Erziehung und staatlicher Fürsorge produziert, nicht jedoch als Träger eigenständiger Rechte. Dies spiegelt sich auch im Recht.

1 *Flasher, Jack*, Adultism, in: Adolescence 13 (51), 1978, S. 517 ff

2 *M. Liebel/P. Meade*, Schule ohne Adultismus? Die Macht über Kinder herausfordern, S. 204, in: Leonhardt/Goldbach/Staib/Schuppner (Hrsg.) Macht in der Schule, Bad Heilbrunn 2023, S. 203-217, abrufbar unter: https://www.pedocs.de/volltexte/2023/26160/pdf/Liebel_Meade_2023_Schule_ohne_Adultismus.pdf.

3 *Ibid*. S. 205.

Recht als Spiegel gesellschaftlicher Hierarchien

Das Recht konstituiert ein gesellschaftliches Normensystem, das nicht nur bestehende Macht- und Ungleichheitsverhältnisse reguliert, sondern diese auch stabilisiert. In seinen Begriffen, Kategorien und Anwendungspraktiken bilden sich die historisch gewachsenen Strukturen von Differenzierungen wie beispielsweise Geschlecht, Herkunft und Alter ab. Recht spiegelt aber nicht nur bestehende Machtstrukturen, es übersetzt sie auch in scheinbar neutrale Normen und legitimiert sie dadurch. Dabei besteht oftmals eine Diskrepanz zwischen normativ behaupteter Gleichheit und realer Ungleichheit.

Kinder sind in doppelter Weise betroffen: Einerseits durch die alltägliche Machtasymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern, andererseits durch das Machtgefälle, das ohnehin im Digitalen zwischen Unternehmen und Nutzenden besteht.

Auch das Datenschutzrecht spiegelt diese gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Durch Art. 8 DSGVO wird eine besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern postuliert. Zugleich knüpft die Regelung die digitale Handlungsmacht an die Einwilligung ihrer Eltern. Damit reproduziert sich die Vorstellung, Kinder könnten keine informierten Entscheidungen über den Umgang mit ihren Daten treffen.[4] Unter dem Deckmantel des Schutzes wird verkannt, dass „Kinder besondere Interessen haben, die von ihnen selbst erkannt und vertreten werden können“ und die von Erwachsenen „nicht in gleicher Weise wahrgenommen und verstanden werden“.[5] Werden Kinder aus Kommunikationsräumen wie sozialen Netzwerken ausgeschlossen oder bleibt die Entscheidung darüber allein Erwachsenen überlassen, verengt sich deren Freiheitsraum.

Erwägungsgrund 38 betont, dass Kinder bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz verdienen. Dies wird damit begründet, dass Kinder sich der Risiken, Folgen und Garantien sowie ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Ob diese Begründung als Differenzierungskriterium wirklich trägt, kann bezweifelt werden. Anstatt auf die Einwilligung der Eltern zu setzen, sollte geprüft werden, ob und welchen Schutz Kinder in spezifischen Situationen überhaupt benötigen.

Wenn Kinder von Erwachsenen und Organisationen überwacht werden, ihr Verhalten von Algorithmen analysiert und vorhergesagt wird oder Eltern den Aufenthaltsort ihrer Kindern tracken, dann verschränkt diese informationelle Machtasymmetrie technische und soziale Ungleichheit. Das Datenschutzrecht als Ermöglichungsrecht der Teilhabe an den Freiheitsversprechen im digitalen Raum muss aber auch Kindern offenstehen. Damit gilt es, eine „einseitige Instrumentalisierung“ des Schutzgedankens zu verhindern und Kinder nicht nur zum Objekt von Schutzmaßnahmen zu machen. Vielmehr müssen ihnen eigene Handlungsoptionen eröffnet werden, um sie zur Teilhabe zu befähigen.

4 *Vgl.* z.B. *Karg*, in: BeckOK DatenschutzR, 54. Ed. 1.5.2025, DSGVO Art. 8 Rn. 7 f.

5 *Liebel*, Manfred, Unerhört. Kinder und Macht, Weinheim Basel 2020, S. 208 f.

Beteiligung statt Bevormundung

In Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention ist festgehalten, dass Kinder das Recht haben, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. In der Praxis wird dieses Beteiligungsrecht jedoch häufig auf symbolische Gesten reduziert. Echte Partizipation beginnt im Alltag beim Aushandeln von Regeln, beim Teilen von Verantwortung, beim Vertrauen in die Urteilskraft junger Menschen und beim Zuhören und muss so einen Weg ins Parlament finden. Beteiligung ist aber auch kein Gnadenakt. Eine demokratische Erziehung muss Räume schaffen, in denen Kinder erfahren, dass ihre Stimme Konsequenzen hat. Autoritäre Verbote helfen daher nicht weiter, sondern schaffen lediglich Anreize, sie zu umgehen. Um Kinder den Umgang mit den Angeboten im Internet lernen zu lassen, braucht es Räume, in denen sie Beobachtungen, Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche teilen können. Als Datenschutz-Community sollten wir Kindern und Jugendlichen die Frage stellen: „Was brauchst du, um dich im Internet sicher zu fühlen?“



Informationelle Selbstbestimmung als Kinderrecht

Die informationelle Selbstbestimmung als Teil des Grundrechts auf Datenschutz gilt universell, wird Kindern aber häufig abgesprochen. Erwachsene nehmen sich das Recht heraus zu wissen, was für Kinder „besser“ sei, und übergehen damit deren digitale Autonomie.

Kinder und junge Menschen lernen aber nur dann Verantwortung zu übernehmen, wenn sie selbst Verantwortung erleben dürfen. Wenn sie informiert und sensibilisiert werden, können Kinder selbst aktiv zu ihrem Schutz beitragen. Wie auch im Straßenverkehr können sie bestimmte Regeln lernen. Wer Kinder sensibilisiert und ihnen Handlungsmöglichkeiten gibt, der erhöht damit auch ihren Schutz und gewährleistet, dass den Interessen von Kindern und nicht nur denen von Erwachsenen entsprochen wird.

Kindern ihren eigenen Schutz aufzubürden, greift jedoch zu kurz. Individuelle Schutzmaßnahmen können strukturelle Datenschutzdefizite nicht kompensieren und soziale Probleme lassen sich nicht durch Technik regeln.

Strukturelle Machtasymmetrien ausgleichen

Die Politik ist aufgefordert, Kindern Handlungsräume bereitzustellen, die Wirkmacht entfalten. [6] Maßnahmen sind

- kostenlose, altersgerechte Beschwerdemöglichkeiten und Vertrauenspersonen, die unabhängig von elterlicher Autorität agieren.
- Meldestellen, die Inhalte vertraulich behandeln und auch rechtliche Hilfe bieten.
- Eine Pädagogik, die nicht auf Kontrollen basiert, sondern Lernen als Ko-Konstruktion, also als Miteinander, versteht.
- Institutionelle Beteiligungsformen für die sie betreffenden Gesetzgebungsprozesse.

Datenschutz als Kultur des Respekts

Wenn das Datenschutzrecht fair sein soll und Betroffenen ausreichende Ausgleichsrechte geben soll, dann läuft der Diskurs über den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz derzeit über deren Köpfe hinweg.

Der Weg zu einem kindgerechten Datenschutz erfordert ein soziologisch fundiertes Verständnis der Bedürfnisse von Kindern. Der Schutz für Kinder gelingt nicht durch mehr Verbote oder Überwachung, sondern durch mehr Beziehung und Vertrauensstellen. Nicht Filtersoftware, sondern vertrauenswürdige Ansprechpersonen schaffen Schutz. Denn Kinderrechte brauchen eine emotionale und soziale Praxis.

Es gilt zu beherzigen, was Hannah Arendt als „Geburtlichkeit“ (Natalität) bezeichnet. [7] Damit ist die Fähigkeit jedes Menschen gemeint, Neues in die Welt zu bringen. Wer Kindern diese Möglichkeit nimmt, schwächt die Demokratie, die von Erneuerung lebt.

Wer Kindern beibringen will, sich sicher im Netz zu bewegen und verantwortungsvoll mit den eigenen Daten umzugehen, sollte daher zuerst lernen, sicher und verantwortungsvoll mit Macht umzugehen. Denn am Ende ist Datenschutz nichts anderes als ein Ausdruck gegenseitigen Respekts – digital wie analog.

Dieser Beitrag erschien zuerst in der Zeitschrift ***Computer und Arbeit*** 2/2026 und basiert auf Kirsten Bocks Vortrag beim DatenTag zum Thema „Personenbezogene Daten: Besonderer Schutz für Kinder und Jugendliche“.

6 Beispielhaft ist die FantomApp der französischen Aufsichtsbehörde CNIL, die Jugendlichen Handlungsmöglichkeiten bereitstellt. Abzurufen unter https://www.cnil.fr/en/fantomapp und https://fantomapp.fr/home

7 *Arendt, Hannah*, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 10. Auflage. 1998, S. 18.

DATENSCHUTZDISKURS: DATENSCHUTZREFORMEN IN DER EU UND IN DEUTSCHLAND

Die Reform kommt nicht in Gang

Am 9. Juni 2026 fand im Anschluss an eine Beiratssitzung ein DatenschutzDiskurs im kleinen Rahmen statt. In kurzen Vorträgen erläuterten die Referierenden verschiedene Perspektiven auf anstehende Reformvorhaben, die danach im Plenum diskutiert wurden.



Reformen im Datenschutz in der EU

Im ersten Teil ging es um Reformvorhaben auf europäischer Ebene. In einem Kurzimpuls aus europapolitischer Sicht sprach Kai Zenner über die Auswirkungen des Draghi-Berichts. Mario Draghi hatte darin die DSGVO mitverantwortlich für die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit Europas gemacht und eine ambitionierte Reform gefordert.

Es gibt zwar mehrere Reformansätze, aber auch viele Streitpunkte. Die zuständigen Ausschüsse gelten als stark zerstritten. Nach Einschätzung Zenners fehlen Kommission und Mitgliedstaaten derzeit die politischen und administrativen Kapazitäten für umfassendere Reformen. Neue Ansätze auszuprobieren sei schwierig, da kaum von bestehenden Prozessen und Verfahrenslogiken abgewichen werde. Als letzte größere Reformperspektive sei der „Digital Fitness Check“ (DFC) möglich.

Prof. Dr. Maximilian von Grafenstein, LL.M., vom Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft gab im Anschluss einen Kurzimpuls aus der Wissenschaft. Ein zentrales Ziel der aktuellen Reformdiskussion sei es, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben kostengünstiger zu gestalten, ohne das bestehende Schutzniveau aufzugeben. Gleichzeitig sollen verantwortungsbewusste Unternehmen durch Datenschutz-Compliance Wettbewerbsvorteile erzielen können. Erkenntnisse aus der Entrepreneurship-Forschung zeigen, dass klare, vorhersehbare und verhältnismäßige Regulierung Innovation fördern kann. Gleichzeitig wirken hohe regulatorische Komplexität und Rechtsunsicherheit innovationshemmend.

Die bisherigen Reformvorschläge der letzten Monate enthalten nach Auffassung von Grafensteins jedoch kaum neue Lösungsansätze. Auch aus der Wirtschaft seien bislang keine konkreten Alternativmodelle vorgelegt worden. Dabei zeigen Studien, dass Verbraucher*innen grundsätzlich datenschutzfreundliche Produkte bevorzugen. Gleichzeitig besteht weiterhin das sogenannte „Privacy Paradox“: Nutzende äußern hohe Datenschutzbedenken, handeln im Alltag jedoch häufig gegenteilig.

Kurze Evaluierungszyklen in der Diskussion

Mehrere Teilnehmende kritisierten die fehlende Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmen. Besonders problematisch sei, dass europäische Digitalgesetze teilweise bereits geändert würden, bevor sie überhaupt vollständig in Kraft treten, z. B. beim „AI Omnibus“.

In den Antworten wurde eingeräumt, dass der klassische Policy Cycle zunehmend aufgebrochen werde. Früher hätten Unternehmen darauf vertrauen können, dass Regelwerke mehrere Jahre Bestand haben und erst nach längeren Evaluierungszyklen angepasst würden. Heute würden Digitalgesetze jedoch fortlaufend durch neue Regulierungen beeinflusst und verändert. Dies lasse sich kaum vermeiden, da sich technologische Entwicklungen – insbesondere im KI-Bereich – deutlich schneller vollziehen als in klassischen Industrien.

Einige Teilnehmende äußerten Enttäuschung darüber, dass zentrale Versprechen der DSGVO bislang nicht vollständig eingelöst worden seien. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Europa bereits über gute Regulierungsstrukturen verfüge. Kritisiert wurde jedoch ein teilweise überstrapaziertes „Breitband-Enforcement“. Abschließend wurde die stärkere Nutzung von KI-Reallaboren als große Chance hervorgehoben. Politik und Verwaltung seien derzeit zu zurückhaltend.

Reformen im Datenschutz in Deutschland

Sebastian Schulz von HÄRTING Rechtsanwälte schilderte die Perspektive der anwaltlichen Beratungspraxis. Er bewertete insbesondere das Sozialdatenschutzrecht als übermäßig komplex und reformbedürftig, während die DSGVO als abstrakt formulierte Grundverordnung grundsätzlich überraschend gut funktioniere – auch im Hinblick auf neue technologische Entwicklungen wie KI.

Zudem vertrat Schulz die Ansicht, dass die Chance vertan worden sei, Datenschutz zu einem echten europäischen Wettbewerbsvorteil zu entwickeln. Profitiert habe vor allem die Beratungsbranche. Als Ursache sah er strukturelle bzw. „architektonische" Probleme im europäischen Gesetzgebungsprozess.

Regina Mühlich vom BvD e.V. sprach sich deutlich gegen eine Abschwächung der Benennungspflicht für Datenschutzbeauftragte (DSB) aus. Die Benennung eines DSB sei für Unternehmen häufig die niedrigschwelligste und praktikabelste Möglichkeit, Datenschutz strukturiert umzusetzen. Die Pflichten verschwänden nicht durch den Wegfall eines DSB, sondern blieben ohne fachliche Übersetzungs- und Beratungsfunktion bestehen. Datenschutzbeauftragte seien keine bloßen externen Berater, sondern erfüllten eine rechtlich definierte Beratungs- und Kontrollfunktion.

Sie betonte außerdem, dass Datenschutz nicht ausschließlich eine juristische Anforderung sei. Entscheidend sei vielmehr die Fähigkeit, rechtliche Anforderungen praktisch in Organisationen zu übersetzen.

Stimmen zur Benennungspflicht

In der Diskussion wurden mögliche Reformansätze für die Benennungspflicht angesprochen, zum Beispiel Schwellenwerte nach Risiko statt nach Beschäftigtenzahl anzusetzen oder stärkere Qualitätsanforderungen oder Zertifizierungen für DSB zu fordern, etwa über das von Stiftung Datenschutz und BvD aufgesetzte Zertifizierungsprogramm *DPO*^{cert}.

Mehrere Teilnehmende kritisierten, dass Datenschutzbeauftragte in der Praxis häufig zu vorsichtig agierten und aus Unsicherheit eher Verbote aussprachen. Dies wurde als strukturelles Problem mangelnder Qualifikation beschrieben.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass für risikobasierte Ansätze bereits Kriterien existieren, etwa im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung. Allerdings fehlten bislang ausreichende Anreize für Unternehmen, Datenschutz proaktiv umzusetzen.

Fehlende Einheitlichkeit in den Datenschutzbehörden?

Kei-Lin Ting-Winarto von der IHK schilderte die Perspektive der Wirtschaft und betonte, dass viele Unternehmen weniger am Datenschutz selbst als vielmehr an fehlender Einheitlichkeit scheiterten.

Sie forderte eine stärkere Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht, eine risikobasierte Ausgestaltung der Benennungspflicht für Datenschutzbeauftragte und einen konsequenten Bürokratieabbau. Besonders kritisiert wurde, dass Unternehmen je nach Bundesland unterschiedliche Ansprechpartner und Vollzugspraxen erleben.

Meike Kamp, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, stellte die Perspektive der Datenschutzaufsicht dar und widersprach dem Vorwurf einer ausgeprägten Uneinheitlichkeit der Datenschutzaufsicht.

Sie betonte, dass es auch in anderen Rechtsgebieten uneinheitliche Entscheidungen gebe. Viele Diskussionen unterschieden nicht ausreichend zwischen tatsächlichen Problemen und bloßen Wahrnehmungen. Außerdem stünden Datenschutzaufsichtsbehörden unter erheblichem Druck durch steigende Beschwerdezahlen bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen.

Als zentrale Herausforderungen nannte sie den Umgang mit der steigenden Arbeitsbelastung, die Notwendigkeit transparenter Prüfkriterien sowie eine stärkere europäische Koordinierung. Kamp verwies darauf, dass es für grenzüberschreitende Fälle bereits europäische Kooperationsmechanismen gebe und die Vorstellung eines rein „deutschen Datenschutzes“ faktisch kaum zutreffe.

Neben aller Kritik hob sie laufende Initiativen positiv hervor. So werden aktuell transparente Prüfkriterien durch die Datenschutzkonferenz (DSK) entwickelt. Eine Hamburger Bundesratsinitiative setzt sich für eine stärkere Institutionalisierung der DSK sowie für die Bündelung von Zuständigkeiten für länderübergreifend tätige Unternehmen ein.

In der anschließenden Diskussion wurde hinterfragt, warum das Narrativ mangelnder Einheitlichkeit in der Wirtschaft so stark verbreitet sei und ob hier Wahrnehmung und tatsächliche Evidenz auseinanderfielen.

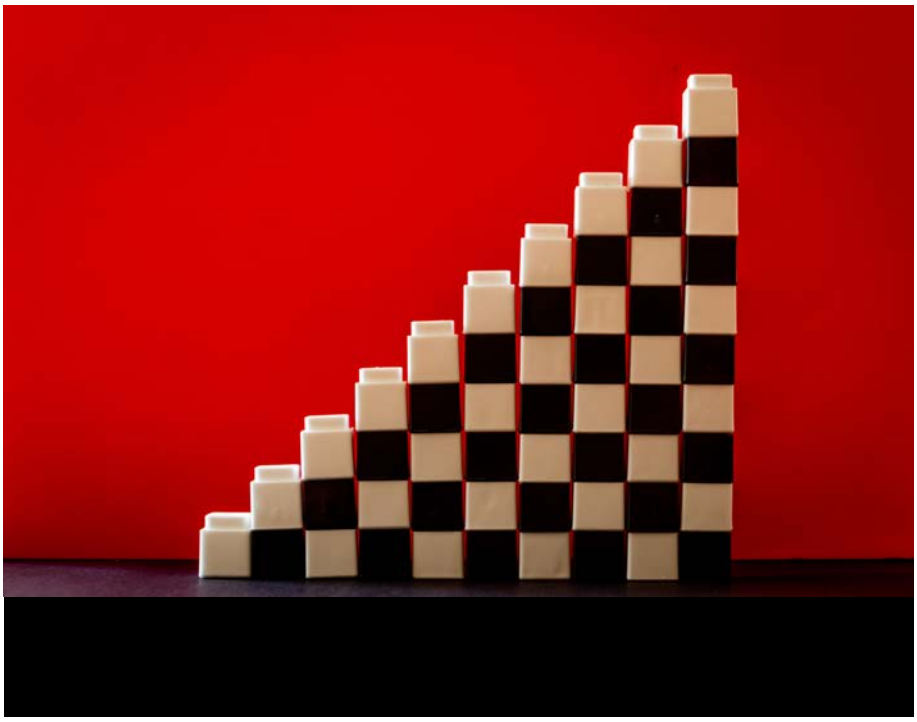
Positives Fazit

Aus Stiftungssicht war das Format ein voller Erfolg. Unsere Erwartungshaltung, dass die vorher etablierte Chatham House Rule zur Wahrung der Anonymität von Diskussionsbeteiligten eine rege Debatte befördert, wurde bestätigt. Unser Ansatz, verschiedenen Sichtweisen Gehör zu verschaffen und Streitpunkte von allen Seiten zu beleuchten, hat sich erneut bewährt.

Splitter

Datenschutz als Grundlage für Wachstum und Erfolg

Datenschutz und Wirtschaft – landläufig wird das oft als Widerspruch verkauft. Hemmt der Datenschutz Innovation? Schadet er dem Standort Deutschland oder Europa? Das haben wir näher untersucht. Unser White Paper ***Wirtschaftsvorteil Datenschutz – Warum DSGVO-Standards Unternehmen resilient und zukunftsfähig machen*** beleuchtet auf Basis aktueller Studien und Forschungsergebnisse den wirtschaftlichen Mehrwert gezielt angewandten Datenschutzes. Es zeigt, wie Datenschutz Markenvertrauen fördert, Risiken reduziert, Unternehmenswerte schützt und damit einen unmittelbaren Beitrag zum langfristigen Unternehmenserfolg leistet.



Außerdem haben wir die Wirtschaft selbst befragt. Unsere Umfrage ***Unternehmen und Datenschutz: Stimmungsbild 2026*** gibt eine klare Antwort: Eine große Mehrheit der Entscheiderinnen und Entscheider misst digitalen Grundrechten hohe Bedeutung bei, und auch in Unternehmen hat Datenschutz einen festen Platz. Zwar bestehen auch konkrete Hürden wie fehlendes Wissen, unklare rechtliche Rahmenbedingungen und mangelnde Strukturen in der Umsetzung. Trotzdem wird deutlich: Datenschutz wird zunehmend als strategischer Vorteil verstanden. Viele Unternehmen bewerten das europäische Datenschutzniveau als Standortfaktor und setzen bewusst auf EU-basierte Anbieter, um Rechtssicherheit, Unabhängigkeit und Vertrauen zu stärken.

Unser Fazit aus beiden Veröffentlichungen: In einer datengetriebenen Wirtschaft ist Vertrauen eine entscheidende Ressource. Wer Datenschutz gezielt integriert, stärkt nicht nur seine Marke, sondern schafft die Grundlage für nachhaltiges Wachstum und langfristigen Erfolg.

Überwachungsgesamtrechnung im Fokus

In unserer Rubrik **Datenschutz im Fokus** haben wir im vergangenen Halbjahr zahlreiche Entwicklungen rund um Datenschutz, Sicherheit und digitale Grundrechte beleuchtet. Viele dieser Themen haben eines gemeinsam: Sie zahlen auf die sogenannte Überwachungsgesamtrechnung ein.

Einen Meilenstein markierte im Jahr 2025 die erste umfassende Untersuchung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht. Dabei wurden gesetzliche Überwachungsbefugnisse deutscher Sicherheitsbehörden systematisch erfasst und bewertet, um staatliche Überwachung nicht isoliert zu betrachten, sondern ihre Auswirkungen in der Gesamtheit sichtbar zu machen.



KI-gestützte Polizeisoftware, Bodycams im öffentlichen Raum, Altersverifikation im Internet, die Diskussion um die Abschaffung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder die Nachverfolgbarkeit digitaler und sogar barer Zahlungen werden häufig mit mehr Sicherheit, Effizienz oder Kinderschutz begründet. In ihrer Summe entsteht jedoch schrittweise eine Infrastruktur, die immer mehr Daten sammelt, Bewegungen nachvollziehbar macht und persönliche Kommunikation analysierbar werden lässt. Zugleich kann die vermeintlich gewonnene Sicherheit selbst zum Risiko werden, etwa im Kontext hybrider Kriegsführung, wenn umfangreiche Bewegungsdaten Rückschlüsse auf kritische Infrastruktur ermöglichen.

Die Überwachungsgesamtrechnung soll genau diese kumulative Wirkung staatlicher und privater Überwachungsmaßnahmen auf Freiheit, Privatsphäre und demokratische Teilhabe erfassen. Sie schafft damit eine Grundlage für die informierte gesellschaftliche Debatte darüber, wie viel Überwachung eine freiheitliche Gesellschaft verträgt. Diese Debatte möchten wir als Stiftung Datenschutz auch in Zukunft weiterverfolgen und begleiten.

DatenschutzArchiv

Wir bauen das **DatenschutzArchiv** beständig aus. Neu hinzugekommen sind Leitlinien des EDPS und die Rubrik „Templates“, in die Vorlagen und Prüflisten der Aufsichtsbehörden aufgenommen werden.

Ihre Ansprechpersonen



Frederick Richter, LL.M.
Vorstand
richter@stiftungdatenschutz.org



Theresa Wenzel
Pressesprecherin
t.wenzel@stiftungdatenschutz.org

Unser Archiv aller Stiftungsbriefe finden Sie hier

stiftungsbrief.stiftungdatenschutz.org

Impressum

Herausgeber
Stiftung Datenschutz
Karl-Rothe-Straße 10 –14
04105 Leipzig
T 0341 5861 555-0
F 0341 5861 555-9
mail@stiftungdatenschutz.org
www.stiftungdatenschutz.org

Redaktionsleitung und Mitarbeit

Theresa Wenzel

Redaktionsschluss
24. November 2026

Agenturpartner
3pc GmbH Neue Kommunikation Berlin
3pc.de
Die Arbeit der Stiftung Datenschutz
wird aus dem Bundeshaushalt
gefördert (Einzelplan des BMJV).

Bildnachweis
Seite 3: © Glen Carrie, Unsplash
Seite 4: © Crissy Jarvis, Unsplash
Seite 6: © Duangphorn Wiriya, Unsplash
Seite 9: © Vanessa Bucceri, Unsplash
Seite 11: © Volodymyr Hryshchenko, Unsplash
Seite 15: © Magda Ehlers, Pexels
Seite 16: © Tom Wilson, Unsplash